

Ausfertigung



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

Geschäftsnummer:

(3) 121 Ss 28/13 (28/13)  
(571) 281 Js 2260/12 Ns (126/12)

In der Strafsache gegen

R

W

wegen Diebstahls

hat der 3. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin  
am 19. März 2013 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. November 2012 wird nach § 349 Absatz 2 StPO mit der Maßgabe verworfen, dass die Tagessatzhöhe der im Fall drei erkannten Geldstrafe auf 1,00 Euro festgesetzt wird.

Die vom Landgericht hinsichtlich der im Fall drei verhängten - in die rechtsfehlerfrei gebildete Gesamtfreiheitsstrafe einbezogenen - Geldstrafe festgesetzte Tagessatzhöhe von 15,00 Euro begegnet allerdings durchgreifen-

den rechtlichen Bedenken. Die Strafkammer hat dazu festgestellt, dass der Angeklagte kein eigenes Einkommen hat, sondern von der Unterstützung durch seine Lebensgefährtin lebt, die selbst nur Leistungen nach Hartz IV bezieht. Mangels sonstiger Feststellungen ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände das Landgericht von einem monatlichen Einkommen des Angeklagten von 450,00 Euro ausgegangen ist. Der Senat setzt daher in Übereinstimmung mit dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft insoweit die Tagessatzhöhe nach § 354 Abs. 1 a StPO selbst auf das gesetzliche Mindestmaß von einem Euro fest (vgl. Kuckein in Karlsruher Kommentar, StPO 6. Aufl., § 354 Rn. 10 m. N.).

Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen (§ 473 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Libera

Grabbe

Schuchter

Ausgefertigt

*Meckirch*

Justizhauptsekretärin

